



## Kooperationsvertrag für den Genthiner Weihnachtsmarkt

Zwischen      Stadt Genthin  
                  Marktplatz 3  
                  39307 Genthin

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Günther

- im folgenden Stadt Genthin genannt -

und             Schaustellerbetrieb Schmidt  
                  Sandy Schmidt  
                  Alt Drewitz 12  
                  14480 Potsdam

vertreten durch Herrn Freddy Schmidt

- im folgenden Schausteller genannt –

### § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt beauftragt den Schausteller für die Vorbereitung und die Durchführung des Weihnachtsmarktes vom 20. bis 22. Dezember 2019 in Genthin. Das Festgebiet wird wie folgt festgelegt:
  - a) Bühnenstandort: Marktplatz vor dem Rathaus
  - b) Sitzungssaal als Standort für Kindertheaterveranstaltungen
  - c) Festgelände Markt und angrenzende Brandenburger Straße
  - d) Fahrgeschäfte: befestigte Flächen (Brandenburger Straße und Marktplatz)
2. Eine Änderung der Veranstaltungstage bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner.

### § 2 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Weihnachtsmarktes durch den Schausteller wird durch die Einnahmen aus den Standgebühren, Umsatzbeteiligungen sowie einem finanziellen Zuschuss der Stadt in Höhe von 7.000,00 € (brutto) realisiert. Der finanzielle Zuschuss der Stadt wird ausschließlich für kulturelle und handwerkliche Darbietungen durch den Schausteller verwendet. Im Hinblick auf die Verwendung wird der Schausteller der Stadt bis zum 3. November 2019 eine schriftliche Kostenaufstellung für Programmdarbietungen vorlegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Bestätigung des Programmrahmens durch die Stadt.
2. Der Schausteller erhält innerhalb der unter § 1 festgelegten Veranstaltungsbereichen das ausschließliche Recht in eigener Zuständigkeit Entgelte für weihnachtsmarkttypische Standplätze von Marktständen, Ausschankstellen, Fahrgeschäften zu erheben. Davon ausgenommen sind



Vereinsaktivitäten während der Veranstaltungszeiten. Jedoch tragen die Vereine die Nebenkosten (Energiepauschale, Mietkosten Hütte/ Pagode, Müllpauschale).

3. Spätestens nach 14 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung wird der Schausteller der Stadt eine Kostenabrechnung hinsichtlich der verwendeten Zuschussgelder der Veranstaltung vorlegen. Als Nachweise werden Rechnungskopien anerkannt. Sollte die Kostenabrechnung nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt werden oder sollten Anteile des Zuschusses nicht zweckgebunden verwendet worden sein bzw. kann ein Nachweis hierüber nicht erbracht werden, behält sich die Stadt vor, den entsprechenden Anteil am Kostenzuschuss vom Kooperationspartner zurückzufordern.
4. Der Schausteller ist für die vertraglichen Beziehungen der einzelnen Teilnehmer der Veranstaltungen verantwortlich und übernimmt mit der Durchführung der Veranstaltungen die Kosten für alle von ihm ausgelösten Aufträge.

### **§ 3 Vorbereitung des Weihnachtsmarktes – Rechte & Pflichten Schausteller**

1. Die Gestaltung der Veranstaltungen erfolgt in enger Zusammenarbeit beider Vertragspartner.
2. Die Auswahl und Verpflichtung der teilnehmenden Künstler, Handwerker, Händler, Gastronomen usw. erfolgt in gemeinsamer Absprache beider Vertragspartner. Der Schausteller wird hierbei auch ortsansässige Künstler, Handwerker, Händler, Gastronomen mit einem angemessenen Anteil berücksichtigen. Die inhaltlichen und äußerlichen Erscheinungsmerkmale sollten das weihnachtliche Flair berücksichtigen.
3. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, ein dem Charakter der Veranstaltung entsprechendes Fest zu organisieren.
4. Der Schausteller sichert folgende Leistungen:
  - Bereitstellung einer zusätzlichen Energieversorgung von mindestens 3 Baustromverteilern
  - Umsetzung aller Auflagen aus der ordnungsbehördlichen Genehmigung
  - Bühnenprogramm in Absprache mit der Stadt Genthin
  - Bereitstellung einer überdachten Bühne, kompletten Ton- und Lichtenanlage, einen Tontechniker für den Veranstaltungszeitraum in Abstimmung mit dem Technik Rider der auftretenden Künstlergruppen
  - Weihnachtliche Beleuchtung der Veranstaltungsflächen
  - Nachtwache vom Donnerstag zum Freitag, vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag
  - 2 Ordner für den Bühnenbereich bzgl. der Glühweindisco am Freitag und der Samstagabendveranstaltung
  - Müllentsorgung
  - Übernahme der GEMA-Gebühren



5. Der Kooperationspartner ist für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen verantwortlich, welche auf Grund der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich vorgenommenen Auswahl der teilnehmenden Künstler Handwerker, Händler und Gastronomen sowie der aufzustellenden Dekorationen und Verkaufseinrichtungen von den zuständigen Behörden festgelegt werden.
6. Der Schausteller stellt an den unter § 1 a) bezeichneten Standort die Bühne samt Licht- und Tontechnik bereit und sorgt für die Erschließung des Bühnenstandortes und des Marktbereiches mit Elektroenergie. Der Kooperationspartner trägt alle mit dem Weihnachtsmarkt verbundenen Nebenkosten (z.B. für zusätzliche Baustrom-Netzanschluss, zusätzliche Baustromverteiler, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Umzäunung, Toiletten für Besucher und Händler/Gastronomen). Der Kooperationspartner sichert zu, dass Stromentnahmen aus dem öffentlichen Netz nur durch geprüfte und zugelassene Anlagen erfolgen.
7. Der Schausteller stellt unentgeltlich Freiflächen zum Aufbau von Präsentationsständen von Vereinen der Stadt Genthin sowie Sponsoren der Veranstaltung zur Verfügung. Er stellt Sicherheitskräfte zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich der Hauptbühne und zur Bestreifung des gesamten Festgebietes während der Nachtstunden.
1. Der Schausteller verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt umfangreiches Informationsmaterial (Plakate A1 und A3, Programmflyer) bis zum 3.11.2019 zuzuarbeiten. Er holt die Plakatierungsgenehmigungen für die umliegenden Städte und Gemeinden ein und übernimmt die Plakatierung und das Entfernen der Plakate für die Veranstaltung. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Hinweise der Plakatierungsgenehmigungen einzuhalten sind.

#### **§ 4 Vorbereitung des Weihnachtsmarktes – Rechte & Pflichten Stadt Genthin**

8. Die Stadt unterstützt die Organisation des Weihnachtsmarktes mit folgenden Leistungen:
  - Bereitstellung der erforderlichen Veranstaltungsflächen und Abstellflächen für die Fahrzeuge der Teilnehmer
  - Bereitstellung vorhandener Stromanschlüsse (Marktplatz mit 7 Anschlusssäulen und 1x63 A-Anschluss im Keller)
  - Bereitstellung von Räumlichkeiten im Rathaus für Theaterveranstaltungen, Künstler-garderobe, Aufenthaltsraum für Akteure und Rathustoiletten
  - Unterstützung des Veranstalters bei der Bereitstellung von Wasser-/Abwasseranschlüssen
  - Klärung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltungen (verkehrsrechtliche Anordnung, Plakatierung, Marktfestsetzung soweit die Stadt hierfür zuständig ist)
  - Vorbereitung der Verträge für Künstler, regionale Vereine, Akteure und Händler
  - Bedarfsreinigung des Veranstaltungsgeländes
  - Aushang von Plakaten und Auslage von Flyern in der Stadt Genthin und weiteren öffentlichen Einrichtungen
  - Organisation des Bühnenprogramms und Betreuung der Künstler und Akteure



- Akquise bei den Gewerbetreibenden in der Innenstadt bzgl. Anzeigen
  - Akquise bei den städtischen Unternehmen hinsichtlich Sponsoring
  - Unterstützung bei der Beantragung der behördlichen Genehmigungen bei der Stadt Genthin und anderer Behörden
9. Die Stadt stellt dem Schausteller für den Aufbau eines Marktes (einschließlich Fahrgeschäfte und Angebote zur Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken) die in § 1 bezeichneten Flächen unentgeltlich zur Verfügung.

#### **§ 4 Durchführung**

1. Für die Abdeckung eventueller Haftungsansprüche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes wird vom Schausteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen und nachgewiesen.
2. Die Stadt wird von jeglichen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes gestellt werden, freigestellt.
3. Für die von den Vertragsparteien in den Weihnachtsmarkt eingebrachten Ausstattungsgegenstände, technischen Anlagen, Bühnen u. ä. haftet jeder Vertragspartner selbst.
4. Sollte der Weihnachtsmarkt aus Gründen höherer Gewalt nicht durchführbar sein, tragen die Vertragspartner die in ihrem Verantwortungsbereich jeweils entstehenden Kosten selbst. Erstattungen zwischen den Vertragspartnern werden ausgeschlossen.

#### **§ 6 Sonstiges**

1. Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen. Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner eines erhält.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt diejenige Bestimmung als unter den Parteien vereinbart, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt hatten.



### § 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand und Erfüllungsort das Amtsgericht Burg, In der Alten Kaserne 3, 39288 Burg.

*Adel 11.8.19*

\_\_\_\_\_  
Zuständige Fachbereichsleiterin / Datum  
(Alexandra Adel)

*Matthias Günther* 22. AUG. 2019  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Stadt Genthin / Datum  
(Matthias Günther)

\_\_\_\_\_  
Vertragspartner / Datum  
(Sandy Schmidt)